

Habilitationsordnung

für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 2670)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Habilitationsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand
- § 4 Annahme als Habilitand
- § 5 Fachmentorat
- § 6 Aufgaben des Habilitanden
- § 7 Zwischenevaluierung
- § 8 Begutachtung der Habilitationsleistungen
- § 9 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 10 Rücknahme, Wiederholung
- § 11 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem wissenschaftlichen Fachgebiet, das in den Organisationsbereich der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg fällt (Lehrbefähigung).

(2) In der Fakultät für Chemie und Pharmazie ist die Habilitation in den nachfolgend aufgeführten Fachgebieten möglich:

- a) Anorganische Chemie
- b) Organische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Theoretische Chemie
- e) Materialwissenschaften
- f) Biochemie
- g) Lebensmittelchemie
- h) Pharmazeutische Chemie
- i) Klinische Pharmazie
- j) Pharmazeutische Technologie

(3) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(4) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Würzburg auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die Bereitstellung der Arbeitsmöglichkeiten obliegt der Fakultät für Chemie und Pharmazie.

(2) Der Dekan führt die Habilitationsakte. Er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(3) Über die Annahme eines Habilitanden entscheidet der Habilitationsausschuss. Mitglieder des Habilitationsausschusses sind alle an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätigen Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) und alle sonstigen hauptberuflichen Mitglieder der Fakultät, die im Besitz der Lehrbefugnis sind.

(4) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren des Fachbereichs (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. Bei der Entscheidung über die Bewertung von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen oder Habilitationsleistungen dürfen nur Mitglieder des Fachbereichsrates mitwirken, die Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) sind. Der Dekan kann zu Sitzungen alle weiteren hauptberuflichen an der Fakultät für Chemie und

Pharmazie tätigen Hochschullehrer und entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren der Fakultät als beratende Mitglieder zuziehen.

(5) Der Geschäftsgang und der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind geregelt durch Art. 48 und Art. 50 BayHSchG.

(6) Beschwerende Entscheidungen sind dem Bewerber mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

(1) Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme des Bewerbers als Habilitand voraus.

(2) Die Annahme des Bewerbers als Habilitand und damit die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber

- a) ein in den Organisationsbereich der Fakultät für Chemie und Pharmazie fallendes naturwissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands abgeschlossen hat;
- b) berechtigt ist, zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades;
- c) die pädagogische Eignung und die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzt. In der Regel wird erstere durch Erfahrung in der akademischen Lehre, letztere durch die herausragende Qualität der Promotion oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen.

(3) Die Voraussetzung zur Annahme als Habilitand nach Abs. 2 Buchst. a) gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber nach hervorragendem Abschluss eines Fachhochschulstudiums an einer Universität promoviert worden ist.

(4) Über die Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses oder eines Doktorgrades oder anderen äquivalenten akademischen Graden von Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Habilitationsausschuss.

(5) Als Voraussetzung zur Annahme als Habilitand kann der Habilitationsausschuss auch einen Studienabschluss oder Doktorgrad aus einem nicht der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehörenden Fachgebiet anerkennen, wenn dieses dem Habilitationsfach nahe stehen und der Bewerber die sonstigen Voraussetzungen erfüllt. Vor der Anerkennung muss die Dissertation durch zwei vom Dekan benannte Hochschullehrer geprüft werden, die hierüber Gutachten erstellen.

(6) Der schriftliche Antrag auf Annahme als Habilitand ist an den Dekan zu richten. Im Gesuch ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(7) Dem Antrag sind beizufügen

1. als Nachweise zu den in Abs. 2 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen, beglaubigte Ablichtungen des Doktordiploms, aller Zeugnisse und Diplome über akademische oder staatliche Abschlussprüfungen und des Zeugnisses der Hochschulreife;
2. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des akademischen und beruflichen Werdegangs;
3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers;
4. je ein Exemplar der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und ein Exemplar der Dissertation, wobei druckfertige Manuskripte mit beigefügt werden können;
5. ein Verzeichnis der bisher durchgeführten akademischen Lehrveranstaltungen sowie detaillierte Angaben zur bisherigen Vortragstätigkeit;
6. eine Darstellung der im Habilitationsverfahren geplanten wissenschaftlichen Arbeiten und Angaben darüber, welche drittmittelfähige Grundausstattung voraussichtlich benötigt wird;
7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist;
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
9. der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache, wenn der Bewerber aus dem fremdsprachigen Ausland kommt.

Sämtliche dem Habilitationsgesuch beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(8) Die Annahme als Habilitand ist nicht möglich,

- a) wenn der Bewerber an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat oder wenn der Bewerber schon zweimal mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist.
- b) wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. Ist gegen den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen.
- c) wenn sich kein hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätiger Hochschullehrer in der Lage sieht, die Forschungsthematik fachlich zu beurteilen.

§ 4

Annahme als Habilitand

(1) Der Dekan prüft den Antrag auf Annahme als Habilitand und die Unterlagen. Sind die Unterlagen unvollständig, so setzt der Dekan eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. Werden die Unterlagen innerhalb der Frist nicht vervollständigt, weist der Dekan den Antrag als unzulässig zurück.

(2) Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 3 gibt der Dekan den Antrag dem Habilitationsausschuss bekannt und setzt Termin und Thema eines hochschulöffentlichen Kolloquiumsvortrages (Vorstellungskolloquium) fest. Die Unterlagen werden für 14 Tage

zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Bewerbers zu nehmen.

(3) Der Bewerber hat sich durch ein Vorstellungskolloquium an der Fakultät für Chemie und Pharmazie dem Habilitationsausschuss vorzustellen.

(4) Nach dem Vorstellungskolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme des Bewerbers als Habilitand. Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Datum des Beschlusses.

(5) Die Annahme kann von einer Erweiterung oder Beschränkung des Fachgebietes, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, abhängig gemacht werden.

(6) Mit der Annahme als Habilitand bestellt der Habilitationsausschuss zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung und zur begleitenden Evaluierung des Habilitationsprojektes sowie des Habilitationsverfahrens ein Fachmentorat.

(7) Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt.

(8) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn

- a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt oder ,
- b) ein Sachverhalt nach § 3 Abs. 8 vorliegt, oder
- c) eine erforderliche Grundausstattung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

(9) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades entzogen wird.

§ 5

Fachmentorat

(1) Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrer an, von denen zwei dasjenige Fach, für welches die Lehrbefähigung beantragt wird, oder ein diesem nahe stehendes Fach, vertreten sollen. Der Dritte muss eine andere Fachdisziplin vertreten. Mindestens einer der Fachmentoren muss der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören. Für die Besetzung des Fachmentorats hat der Bewerber ein Vorschlagsrecht.

(2) Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. Es begleitet und unterstützt den Habilitanden bei den für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung, soweit diese für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist.

(3) Zu Beginn des Habilitationsverfahrens vereinbart das Fachmentorat schriftlich mit dem Habilitanden Art und Umfang der für eine Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. Es orientiert sich dabei auch an den in § 7 Abs. 2 genannten Evaluierungskriterien. Diese Vereinbarung bestimmt auch die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten.

(4) In angemessenen Abständen berichtet der Habilitand dem Fachmentorat über seine Arbeit.

(5) Das Fachmentorat gibt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren eine Erfolgsprognose für das Habilitationsverfahren ab (vgl. § 7). Das Fachmentorat sorgt für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung (vgl. § 8.). Über das Ergebnis berichtet es jeweils dem Fachbereichsrat.

(6) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus, so bestellt der Habilitationsausschuss einen Nachfolger. Das Vorschlagsrecht verbleibt beim Habilitanden.

(7) Kommt es im Verlauf eines Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern des Fachmentorats und dem Habilitanden so belasten, dass eine Fortführung des Mentorats unzumutbar erscheint, so kann der Habilitationsausschuss die Zusammensetzung des Mentorats neu bestimmen. Das Vorschlagsrecht des Habilitanden bleibt unberührt.

§ 6

Aufgaben des Habilitanden

(1) Der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Universität Würzburg sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre, deren Umfang die Durchführung verschiedener Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare) erreichen soll.

(3) Bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, trägt die Fakultät für Chemie und Pharmazie im Benehmen mit dem Fachmentorat dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und dazu ausreichend Gelegenheit erhält.

(4) Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren, thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitation). Die in der Habilitationsschrift zusammengefassten wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen die Befähigung des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung beweisen und einen Fortschritt auf dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Die Habilitationsschrift darf nur Arbeiten enthalten, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit des Bewerbers nach Abschluss seiner Promotion hervorgegangen sind. Als Veröffentlichung gelten auch Arbeiten, die endgültig zur Publikation angenommen sind und für die eine Annahmestätigung erbracht wird. Gemeinsame Arbeiten mehrerer Verfasser können berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender selbständiger Anteil des Habilitanden an der Gesamtleistung klar herausgestellt und im Zweifelsfalle nachgewiesen werden kann. Die Habilitationsschrift kann auch in englischer Sprache abgefasst werden und muss ausführliche Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(5) Den Nachweis seiner pädagogischen Eignung führt der Habilitand anhand der erbrachten Leistungen in der akademischen Lehre.

§ 7 Zwischenevaluierung

(1) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitand führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsverfahrens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen vorzunehmen. Die Frist kann auf Antrag des Habilitanden verkürzt werden.

(2) Die Kriterien der Zwischenevaluierung müssen in der Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 schriftlich fixiert worden sein. Entscheidungsgrundlagen können insbesondere sein:

- a) Zahl und Qualität der bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, insbesondere in referierten Zeitschriften und Büchern;
- b) die Vortragstätigkeit;
- c) eigene Projekte und Drittmittelanträge;
- d) Auslandsaufenthalte;
- e) Preise und Auszeichnungen;
- f) die Leistungen in der Lehre, insbesondere die Durchführung der vorgesehenen verschiedenen Lehrveranstaltungen und ihre Resonanz bei den Studierenden;
- g) ein öffentlicher Vortrag, in dem der Habilitand über den Stand seiner Arbeit berichtet;
- h) die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen.

(3) Entsprechen die Ergebnisse der Vereinbarung, so wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Fachbereichsrates bedarf. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand zu fixieren.

(4) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, so kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

(5) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen.

(6) Über das Ergebnis der Zwischenevaluation erteilt der Dekan dem Habilitanden einen schriftlichen Bescheid.

§ 8 Begutachtung der Habilitationsleistungen

(1) Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach der Annahme als Habilitand leitet das Fachmentorat eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der Vierjahresfrist nicht erbracht werden können, so kann dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Zeiten der Wahrnehmung von Vertretungen von Professuren, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, sollen die Vierjahresfrist verlängern.

(3) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die bei den Akten der Fakultät für Chemie und Pharmazie bleiben:

- a) einen aktualisierten Lebenslauf;
- b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- c) ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
- d) sechs Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung;
- e) eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der eingereichten Arbeiten;
- f) eine Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist;
- g) eine Erklärung darüber, dass der Bewerber kein anderes Habilitationsgesuch eingereicht hat, ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.

(4) Zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt das Fachmentorat mindestens drei Gutachter, von denen mindestens einer Mitglied der Fakultät für Chemie und Pharmazie sein muss, jedoch nur einer Mitglied des Fachmentorats sein darf. Mindestens zwei der Gutachter müssen auswärtige Fachvertreter sein.

(5) Den Gutachtern sind die Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) mit e) gleichzeitig zuzuleiten. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Hierin haben die Gutachter die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift, gegebenenfalls unter Einbeziehung der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers, vorzuschlagen. Dieser Vorschlag hat sich auf eine kritische Beurteilung sämtlicher Vorzüge und Mängel der Habilitationsschrift zu stützen.

(6) Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so kann das Fachmentorat dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein halbes Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. Legt dieser innerhalb der Frist die überarbeitete Habilitationsschrift vor, so wird in der Regel von denselben Gutachtern gemäß Abs. 5 festgestellt, ob die Mängel behoben sind. Das Fachmentorat empfiehlt sodann dem Fachbereichsrat, über die Erteilung der Lehrbefähigung abschließend zu beschließen.

(7) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die in der Lehre und für die Lehre erbrachten Leistungen. Hierzu soll auch das Urteil der Studierenden eingeholt werden.

(8) Wenn der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten dem Fachbereichsrat vor, die Lehrbefähigung festzustellen. Andernfalls stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Art. 91 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können.

(9) Der Vorschlag des Fachmentorats auf Feststellung der Lehrbefähigung ist mit der schriftlichen Habilitationsleistung, den eingereichten Unterlagen des Habilitanden und sämtlichen Gutachten den Mitgliedern des Fachbereichsrates zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit (bzw. doppelt so lange außerhalb der Vorlesungszeit) durch Auslage im Dekanat und geeignete Bekanntgabe zugänglich zu machen. Den Professoren und den hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätigen Hochschullehrern sind alle Unterlagen im Umlaufverfahren zuzuleiten.

§ 9 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der Fachbereichsrat über die Erteilung der Lehrbefähigung. Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können (vgl. § 8 Abs. 8 Satz 2), hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren.

(2) Hat der Fachbereichsrat Bedenken, dem Votum des Fachmentorats zu folgen, so sind vor der endgültigen Entscheidung sämtliche Mitglieder des Fachmentorats in einer Sitzung des Fachbereichsrates zu hören.

(3) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehene Urkunde ausgestellt, die das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung des Fachbereichsrates.

(4) Die Urkunde wird dem Habilitanden vom Dekan anlässlich eines öffentlichen Vortrags ausgehändigt, in dem sich der Habilitierte abschließend präsentiert.

§ 10 Rücknahme, Wiederholung

(1) Das Habilitationsgesuch kann nur zurückgenommen werden, solange nicht nach § 8 Abs. 4 und 5 über die schriftliche Habilitationsleistung befunden ist. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(2) Ein ohne Erfolg beendetes Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Zurückweisung. Bereits erbrachte Habilitationsleistungen können angerechnet werden.

§ 11 Ungültigkeitsklärung, Rücknahme

(1) Ergibt sich, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand sowie der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fachbereichsrates.

§ 12 Umhabilitation

Bei einem Bewerber, der bereits eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen hat, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefähigung festgestellt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg vom 9. Juni 1981 (KWBl II. S. 315), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2002 (KWMBI II. 2003 S. 1301), unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Bewerber, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung vom 9. Juni 1981, zuletzt geändert durch die Satzung vom 7. Oktober 2002, bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Absatz 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.